

# Wochenblatt

Wilsdruff, <sup>für</sup> Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 14.

Dienstag, den 18. Februar

1873.

## Etwas über Dienstbücher, An- und Abmeldung, Kündigung des Gesindes.

In neuester Zeit begegnet man namentlich auf dem Lande sehr oft der Ansicht, daß die Führung der Gesindebücher nicht mehr nothwendig sei. Ist es nun auch wohl möglich, daß vielleicht in Zukunft das gegenseitige Verhältniß der Dienstherrschaft und des Gesindes von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus als jetzt zu betrachten ist und es dann der Führung von Gesindebüchern nicht mehr bedarf, so ist doch, wenigstens zur Zeit noch, die gedachte Ansicht eine irrige, da gegenwärtig die Verordnung — die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende Aufsicht betr., vom 10. Januar 1835 — noch in Kraft ist. Diese Verordnung schreibt aber unter Anderem vor, daß zu besserer Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes „Gesindezeugnißbücher zu führen sind, sowie daß jedem innerhalb Sachsens wohnhaften Gesinde, welches zum ersten Male in Dienst tritt, ein solches Buch von der Polizeibehörde seines Wohnortes auszufertigen ist.

Jedenfalls liegt der oben erwähnten Ansicht eine Verwechslung der Gesindezeugnißbücher mit den Arbeitsbüchern zu Grunde, welche früher jeder Arbeiter und Gehilfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 zu beurtheilenden selbstständigen Gewerbetreibenden zu führen hatte, welche aber an dergleichen Personen nach der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., vom 16. Sept. 1869, nicht weiter auszustellen sind.

Was nun die Anmeldung eines angenommenen, sowie die Abmeldung eines entlassenen Gesindes anlangt, so bestimmt die angezogene Verordnung vom Jahre 1835 hierüber, daß die Dienstherrschaften das anziehende Gesinde ebenso wie dessen Entlassung aus dem Dienste sofort bei ihrem Ortsrichter, welcher in der Regel das Gesindezeugniß führt, zu melden haben und setzt auf Unterlassung dieser An- und bez. Abmeldung, sowie auch auf Annahme der Dienstboten ohne Gesindebuch Geldstrafe von — 25 Ngr. — bis zu 5 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe.

Nicht selten glaubt endlich das landwirthschaftliche Gesinde das Recht zu haben, wenn es nur vier Wochen zuvor angekündigt hat, innerhalb des Dienstjahres den Dienst verlassen zu können.

Auch diese Ansicht ist nach der gegenwärtig noch geltenden Gesindeordnung nicht richtig. Die Mietzeit beim landwirthschaftlichen Gesinde dauert gewöhnlich ein Jahr, wenn nicht Anderes über die Dauer derselben verabredet worden ist, und hat daher das landwirthschaftliche Gesinde, wenn es nicht einen gesetzlichen Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes hat, das Jahr auszuhalten.

Eine vierwöchentliche Kündigung Seiten des Gesindes kann nur dann stattfinden,

a, wenn ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung gelangt, oder

b, wenn ein männlicher Dienstbote zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Mietzeit verjäumen würde.

Doch auch in diesen Fällen muß der Dienstbote das laufende Vierteljahr aushalten, und darf erst von da an den Dienst, wenn er solchen der Dienstherrschaft vier Wochen zuvor gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch daß er verpflichtet ist, die Herrschaft für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemieteten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen.

In allen sonstigen Fällen kann das landwirthschaftliche Gesinde nur kündigen und zwar drei Monate vor Ablauf des Dienstjahres, wenn es im folgenden Jahre nicht fortzudienen will.

## Zur Arbeiterfrage.

(Der Lohn.)

Der Lohn, d. h. die Vergütung für die Arbeit, ist der eigentliche Angelpunkt der Arbeiterfrage. Hier kreuzt sich das Interesse des Arbeiters mit dem des Arbeitgebers; denn der Arbeiter sucht natürlich seine Arbeit so gut als möglich zu verwerthen, der Arbeitgeber dagegen möglichst viele und gute Arbeit möglichst billig zu bekommen. Liehe sich nun das Verhältniß des Lohnes zur Arbeit ein für alle Mal zur Zufriedenheit beider Theile festsetzen, so wären die widerstreitenden Interessen versöhnt und die Arbeiterfrage mit einem Schlage aus der Welt geschafft. Dies ist aber gerade so unmöglich, wie das perpetuum mobile oder die Quadratur des Kreises; denn auf sozialem Gebiete herrscht, wie in der Natur, das Gesetz beständigen Wechsels und es durchbrechen zu wollen, ist nicht klüger, als gegen eine Mauer springen.

Bestimmend ist für die Höhe des Lohnes in erster Linie das Verhältniß von Angebot und Nachfrage. Ist das Angebot von Arbeitern größer als die Nachfrage, d. h. bieten sich mehr Arbeiter an, als man braucht, so sinkt der Lohn, da man die besten und billigsten auswählen kann; ist dagegen die Nachfrage größer, so steigt der Lohn weil der Arbeiter dahin gehen wird, wo man ihm am meisten bieten wird; sind endlich Angebot und Nachfrage gleich, so bleibt der Lohn auf seiner bisherigen Höhe. So oft sich also das Verhältniß von Angebot und Nachfrage verändert, müssen Lohnschwankungen eintreten. Aber diese Schwankungen haben ihre bestimmten Grenzen.

Der tiefste Punkt, bis auf welchen der Lohn sinken kann, wird durch die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bedingt. Verdient der Arbeiter nicht mehr so viel, um für sich und seine Familie Nahrung, Kleidung, Wohnung ic. zu beschaffen, so geht er entweder zu einer lohnenderen Beschäftigung über, oder er wandert aus, dahin, wo der Lohn höher oder das Leben billiger ist, oder — er verkommt. In jedem dieser Fälle verringert sich das Angebot von Arbeitern und dies wird so lange dauern, bis in Folge des Arbeitermangels die Löhne wieder hoch genug sind, um die Bedürfnisse der Arbeiterbevölkerung zu decken. Der höchste Punkt, auf welchen der Lohn steigen kann, hängt von dem Gewinn der Arbeitgeber ab. Ist dieser Gewinn groß, so können die Löhne steigen, die Production wird dennoch fortgehen, wird er aber durch das stete Steigen der Löhne, die Vertheuerung des Rohmaterials und das gleichzeitige Stehenbleiben oder gar Sinken der Waarenpreise zu gering oder verschwindet ganz, so wird die theuere Handarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt, oder die Production wird eingestellt. Denn nur selten wird es vorkommen, daß ein Arbeitgeber mit Verlust weiter arbeiten läßt, und wo es geschieht, kann es nie lange dauern. Ob nun durch Maschinen oder durch Einstellung der Production Arbeitskräfte frei werden, die Folge kann immer nur die sein, daß die Arbeiter, die doch eben so wenig als andere Leute von der Luft leben können, sich zu niederen Lohnsätzen bequemen müssen.

Das Einstellen der Production hat immer wenigstens den Verlust der Zinsen vom Anlage- oder Grundkapital zur Folge; wir können also Allen, welche unter dem gegenwärtigen Arbeitermangel mit hohen Löhnen leiden, namentlich aber den Landwirthen, nur raten, die fehlenden Hände durch Maschinen zu ersetzen. (H. Drf.-Btg.)

## Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 17. Februar 1873.

Während aus allen Theilen unseres Vaterlandes unserer Regierung und dem Landtag eine wahre Fluth von Gesuchen um Ertheilung zu Concessionen von Eisenbahnbauten zugehen, und die Regierung und Landtag gleichzeitig bemüht sind, gerechtfertigten Wünschen nachzukommen, hört man von unserm Project Dresden-Wilsdruff-Altenburg jetzt so gut wie gar nichts! Woran liegt das? Steht es